

Wohnung statt Feldbett: Wie man Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung stellen kann

Recklinghausen, Oktober 2015 – Der Flüchtlingsstrom nach Deutschland reißt nicht ab, mehrere hunderttausend Menschen hoffen hier auf ein besseres Leben oder flüchten vor Krieg. Das beinhaltet neben Frieden, Arbeit und Nahrung auch ein geschütztes Dach über dem Kopf. Was muss man als Mieter beachten, wenn man Wohnraum für Flüchtlinge bereit stellen will?

Innenminister Thomas de Maizière rechnet mit rund 800.000, Vizkanzler Sigmar Gabriel sogar mit einer Million. Die Rede ist von Flüchtlingen, die ihre Heimatländer wie Syrien, Afghanistan oder Irak verlassen haben und hoffen, hier ein besseres und vor allem sicheres Leben führen zu können. Viele Deutsche helfen mit Kleidung, Spenden und ehrenamtlichen Tätigkeiten. „Deutschland ist eines der reichsten Länder der Welt, da ist es natürlich selbstverständlich, dass den Flüchtlingen geholfen werden muss“ betont Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V. „Dennoch fragt man sich angesichts der aktuellen Situation, ob und wie die Regierung die Lage, gerade im Hinblick auf Wohnungen und Arbeitsplätze, in den Griff bekommen will und das nicht nur kurzfristig.“

Besuch ist immer erlaubt – bis zu sechs Wochen

Damit die Flüchtlinge nicht auf Dauer in Zeltstädten oder sogar auf der Straße leben müssen, wird Wohnraum dringend benötigt. Auch Privatbürger möchten daher eine Unterkunft zur Verfügung stellen. Für Hauseigentümer kein Problem, aber dürfen auch Mieter ein leerstehendes Zimmer zur Verfügung stellen, in dem Flüchtlinge übergangsweise unterkommen können? „Es ist auf jeden Fall als Mieter möglich, Wohnraum im Rahmen der Besuchsregelung zur Verfügung zu stellen“ so Deese. „Jeder Mieter hat das Recht, für rund sechs Wochen Gäste bei sich zu beherbergen, ohne dass der Vermieter informiert werden muss. Für Schäden, die der Besuch während des Aufenthalts verursacht, muss allerdings der Mieter einstehen.“ Ebenfalls ist es dem Mieter gestattet, dem Besucher den Haustürschlüssel zu überlassen. Auch darf er sich bei Abwesenheit des Mieters in der Mietwohnung aufhalten. „Wenn der Besucher allerdings länger als 6 Wochen am Stück in der Mietwohnung lebt, hat der Vermieter – auch aufgrund eines BGH-Urteils – das Recht zu erfahren, wer in seiner Wohnung lebt. In diesen Fällen muss der Vermieter informiert und um Erlaubnis gefragt

werden“ erklärt Experte Deese. Sollte aus dem Besuch ein Untermietverhältnis werden, muss der Vermieter in jedem Fall gefragt werden, sonst droht unter Umständen die Kündigung.

Wie geht es weiter?

Initiativen in Form von privaten Unterkünften können das grundsätzliche Flüchtlingsproblem aber nur kurzfristig lindern. Natürlich ist es möglich, alle sechs Wochen einen neuen Asylbewerber aufzunehmen, aber die vorherigen benötigen auch weiterhin ein Dach über dem Kopf. Sie werden also wieder zurück in ein Zelt oder auf die Straße gehen. „Deutschland muss angesichts der Flüchtlingsströme seine Wohnungspolitik neu überdenken“ fordert Claus O. Deese. „Es muss sehr kurzfristig über mehr Wohnraum zu bezahlbaren Preisen nachgedacht werden, damit denen, die in Deutschland bleiben dürfen, ein langfristiger Aufenthalt in Übergangslösungen wie Wohncontainern erspart bleibt. Gerade vor dem Hintergrund, dass es in Ballungsgebieten auch schon vor der Flüchtlingswelle wenig bezahlbaren Wohnraum gab.“

3.387 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 29.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund und Herne.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressemitteilung



Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

F: 040/429 347 091

W: www.pr-affairs.de